

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 3

30. April 2014

Original: Deutsch

**RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

**Thema: Unterabschnitt 1.1.3.3;**  
**Bemerkungen Deutschlands zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/7 des**  
**Sekretariats der OTIF**

## Antrag Deutschlands

---

### Einleitung

1. Mit dem Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/7 verfolgt das Sekretariat der OTIF die Absicht, den Regelungsinhalt des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID klarer darzustellen.
2. Deutschland begrüßt grundsätzlich diese Absicht, auch wenn es die Aussage nicht teilt, dass der in Triebfahrzeugen enthaltene Kraftstoff (z.B. bei dieselbetriebenen Triebfahrzeugen) bisher nicht unter die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID fällt.
3. Insofern ist es umso wichtiger, dass die praktischen Bedürfnisse der Eisenbahnen in Bezug auf Unterabschnitt 1.1.3.3 a) RID (**Freistellung von Kraftstoff in Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird**) geprüft und eindeutig geregelt werden.
4. Neben den vom Sekretariat der OTIF erwähnten "dieselbetriebenen Triebfahrzeugen" sollten nach Auffassung Deutschlands unter die Freistellungsregelung in Absatz a) des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID beispielsweise auch andere **Fahrzeuge mit eigenem Antrieb** fallen, wie z.B.
  - Dampflokomotiven mit Schwerölfeuerung;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Dampflokomotiven mit Schwerölfeuerung und fest verbundenem Ölzusatztender für längere Strecken;
- Eisenbahndrehkräne mit eigenem Antrieb,
- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen.

### Anträge

5. Der im Antrag des Sekretariats der OTIF (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/7) für den Unterabschnitt 1.1.3.3 a) RID vorgesehene Text sollte wie folgt geändert werden (die Änderungen sind **fett und unterstrichen** dargestellt):

"Die Vorschriften des RID gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Wagen **oder selbstangetriebenen Eisenbahnfahrzeugen**, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, **enthaltenem** Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z.B. Kühlanlagen) dient.

**Bem. Unter selbstangetriebenen Eisenbahnfahrzeugen sind beispielsweise zu verstehen: Dampflokomotiven mit Schwerölfeuerung, Dampflokomotiven mit Schwerölfeuerung und fest verbundenem Ölzusatztender für längere Strecken, Eisenbahndrehkräne mit eigenem Antrieb sowie Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,**"

6. Eine entsprechenden Änderung müsste dann auch in Unterabschnitt 1.1.3.2 a) durchgeführt werden.
-